



Anhang zum Gebührenreglement

ANHANG ZUM GEBÜHRENREGLEMENT

1. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1.1 Kanzleigebühren

	Aufwand pro Stunde		
Leitendes Personal	CHF	125.--	
Fachpersonal	CHF	80.--	
Auszubildende/Praktikanten	CHF	30.--	
Reglemente und Verordnungen der Gemeinde	nach Aufwand		
<u>EDV</u>			
Ausdruck von Namen und Adresslisten Dorfvereine	CHF	80.--	pauschal
Etikettensätze Haushaltungen	CHF	150.--	pauschal
Etikettensätze Jahrgänger, Dorfvereine	CHF	40.--	pauschal
Parteien und soziale Institutionen bezahlen keine Gebühren			

1.2 Gemeinderat

Beschwerdeentscheide durch Gemeinderat			
Kostenvorschuss	min.	CHF 100.--	max. CHF 500.--
Entscheidgebühr bei Abweisung	min.	CHF 100.--	max. CHF 500.--

1.3 Gemeindepräsidium, Kanzlei, Polizeiwesen

Beglaubigungen/Bescheinigungen per Stück	CHF	20.--	
Beurkunden von Bürgschaften in Promille der Bürgschaftssumme	min.	CHF 50.--	max. CHF 500.--
Schaustellungen und bewilligungspflichtige Anlässe, nach Grösse und Art pro Tag für die Schausteller	min.	CHF 100.--	
	max.	CHF 5000.--	

bei lokalen oder regionalen Anlässen, organisiert durch Ortsvereine, kann der Gemeinderat auf eine Gebühr verzichten.

1.4 Einwohnerkontrollwesen

Anmeldung mit Heimatausweis	CHF	30.--	
Heimatausweis, 1. Ausstellung	CHF	20.--	
Heimatausweis, jede Verlängerung	CHF	20.--	
Wohnsitzbescheinigung für Einzelpersonen	CHF	20.--	
Wohnsitzbescheinigung für Familien	CHF	30.--	
Bescheinigung Führerausweisgesuche	CHF	20.--	
schriftliche oder telefonische Abmeldung, nachsenden der Ausweisschriften, zusätzliche Spesen	CHF	30.--	

Gratisankünfte erhalten:
Amtsstellen und Amtspersonen,
Fürsorgestellen, Spitäler und Krankenkassen

2. FINANZWESEN

Kanzleigebühen

	Aufwand pro Stunde	
Leitendes Personal	CHF	125.--
Fachpersonal	CHF	80.--
Auszubildende/Praktikanten	CHF	30.--
Mahngebühr 2. Mahnung	CHF	50.--
Bearbeitungsgebühr Betreuung	CHF	100.--
Löschung einer Betreuung ohne Rechtsanspruch	CHF	50.--
Löschung eines Verlustscheins	CHF	100.--
Hundesteuer Balsthal (inkl. kantonale Gebühr) pro Hund und Jahr	CHF	100.--
Registrieren Hundehalter in Datenbank	CHF	20.--

3.0 BAUWESEN

3.1 Kanzleigebühen

	Aufwand pro Stunde	
Leitendes Personal	CHF	125.--
Fachpersonal	CHF	80.--
Auszubildende/Praktikanten	CHF	30.--
Leihweise Abgabe von Baugesuchsakten: Depot	CHF	200.--
Leihgebühr pro angefangene Woche	CHF	25.--

3.2 Baupolizeigebühren

Prüfung der Baugesuche, Zustellung des Entscheides, baupolizeiliche Kontrollen nach Aufwand, ohne Schnurgerüstabnahme	min. CHF	100.--	max. CHF 3000.--
Beschlüsse über Voranfragen pro Geschäft Verlängerung von Baubewilligungen nachträglich erteilte Bewilligungen (bei Baubeginn ohne Bewilligung)	min. CHF	100.--	max. CHF 500.--
Auflage von Gestaltungsplänen zusätzlich pro m ² Planungsfläche kantonale Gebühren werden zusätzlich verrechnet	min. CHF	100.--	max. CHF 3000.--
zurückgezogene oder abgewiesene Baugesuche	CHF.	--.10	
Zusatzbewilligung für abgeänderte oder erweiterte Baugesuche, pro Änderung oder Erteilung	nach Aufwand		min. CHF 50.--
Mehraufwendungen und Augenscheine, welche wegen der Eingabe ungenügender Pläne und Unterlagen oder wegen Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig sind.	nach Aufwand		min. CHF 50.--
Behandlungsgebühr für Reverse, Näherbau- und Grenzbaurechte und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, pro Geschäft	min. CHF	100.--	max. CHF 1000.--
	nach Aufwand		min. CHF 50.--

Baupublikationen: pro Publikation	CHF	120.--		
eingeschriebene Briefe anstelle von Baupublikationen, per Stück	CHF	25.--		
Schnurgerüstkontrolle, Gutachten und Expertisen im Zusammenhang mit Bauvorhaben (die Kosten für Expertisen sind vorzuschliessen).	nach Aufwand		min. CHF	50.--

3.3 Betriebs- und Verfügungsgebühren

Benützung von öffentlichem Grund für das Lagern von Baumaterialien und dergleichen Grundtaxe	CHF	50.--		
Miete pro Monat und m ² die Instandstellungskosten gehen zu Lasten der Mieter	CHF	5.--		

Bewilligung für Grabarbeiten in öffentlichem Areal	CHF	80.--		
Entwässerung von Vorplätzen auf das öffentliche Strassenareal; für Flächen von 20 – 100 m ²	CHF	300.--		

3.4 Werkhof

Miete von Mobilier und Material pro max. 5 Tage				
Festischgarnituren: pro Garnitur, Einzeltisch oder 2 Bänke je	CHF	20.--		
Balsthaler Schulen, Dorfvereine, im Gemeinderat vertretene Ortsparteien und die Einwohnergemeinde haben für Festischgarnituren und Marktstände keine Mietgebühr zu entrichten				
Marktstand	CHF	40.--		
Flaggen und Fahnen, per Stück	CHF	10.--		
übriges Material	nach Aufwand			
Transport durch Werkhof für sämtliche Reservierende innerhalb von Balsthal	CHF	50.--		

3.5 Regiearbeiten

Abgabe von Hausnummern inkl. Montage: die erste Hausnummer	CHF	100.--		
weitere Hausnummern im gleichen Arbeitsgang und auf gleichem Grundstück	CHF	50.--		
Regiearbeiten des Werkhofes	nach Aufwand			

4.0 MILITÄR- ZIVILSCHUTZ UND FEUERWEHRWESEN

4.1 Militärwesen

Entschädigungsansätze für Truppenunterkunft (zivile Einquartierungen):	Benützungsgebühr		Abwartentsch.	
bis 3 Nächte, pro Nacht und Person	CHF	10.--		
ab 4 Nächte, pro Nacht und Person	CHF	8.--		
Theorie-, Aufenthaltsräume, Büro, etc. pro ½ Tag	CHF	50.--	CHF	40.--
Theorie-, Aufenthaltsräume, Büro, etc. pro Tag	CHF	100.--	CHF	60.--
Küchenbenützung erster Tag	CHF	100.--		

für jeden zusätzlichen Tag	CHF	50.--
Geschirrabgabe und Rücknahme	nach Aufwand	
Reinigung der Truppenunterkunft	nach Aufwand	

4.2 Feuerwehrwesen

Grundsätzlich ist die Feuerwehr für alle Bürger gratis.
Miete von Fahrzeugen und Geräten sowie Dienstleistungen pro Person und Stunde

gem. Soldreglement
oder kant. Richtlinien

5.0 MARKTWESEN

5.1 Wochenmärkte

3-m-Stand gedeckt	CHF	12.--
Laufmeter	CHF	2.--

5.2 Jahrmärkte

3-m-Stand gedeckt	CHF	60.--
3-m-Stand ungedeckt	CHF	50.--
5-m-Stand ungedeckt	CHF	75.--
Laufmeter	CHF	6.--

Die Reinigung der Stände und der Standplätze erfolgt durch die Mieter.

6.0 SCHUL- UND SPORTWESEN

6.1 Gebühren für die regelmässige Benützung von

Schulräumen und Turnhallen für Proben, Trainings- oder Meisterschaftsspiele, Übungen oder Unterricht ortsansässiger Vereine

Montag-Freitag	gebührenfrei	
----------------	--------------	--

6.2 Gebühren für die ausserordentliche Benützung und

Benützung durch auswärtige Vereine und Institutionen sowie durch Privatpersonen

Balsthaler Schulen, Dorfvereine, im Gemeinderat vertretene Ortsparteien und die Einwohnergemeinde haben keine Mietgebühr zu entrichten.

6.3 Schulräume, Schulküche, Singsaal

Montag-Freitag bis 1 Tag pro Raum	CHF	100.--
Samstag und Sonntag bis 1 Tag pro Raum	CHF	150.--

6.4 Turnhallen Rainfeld und Aussenanlagen

pro Stunde und Halle	CHF	50.--
pro Tag und Halle	CHF	300.--
Aussenanlage pro Tag	CHF	300.--

6.5 Haulismatt

Balsthaler Schulen, Dorfvereine, im Gemeinderat vertretene Ortsparteien und die Einwohnergemeinde haben keine Mietgebühr zu entrichten

Ausserordentliche Belastungen der Infrastruktur, Beschädigungen bzw. übermässige Verschmutzungen werden allen Mietern zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Sporthalle Haulismatt je 1/3 Halle

pro Stunde CHF 50.--

Sporthalle Haulismatt 3/3 Halle

inkl. Foyer Kultur pro angefangener Tag CHF 1000.--

ohne Foyer Kultur pro angefangener Tag CHF 750.--

Sporthalle Haulismatt inkl. Foyer Kultur und Kultursaal

pro angefangener Tag CHF 2000.--

Kultursaal Haulismatt

pro angefangener Tag CHF 1300.--

volljährige Einwohner, für private Anlässe CHF 500.--

pro angefangener Tag

Foyer Kultur Haulismatt

Foyer Kultur mit WC-Anlagen im Zwischengeschoss pro angefangener Tag CHF 500.--

volljährige Einwohner für private Anlässe pro angefangener Tag CHF 200.--

6.6 Mehrzweckgebäude Litzli

Benützung durch ortsansässige Vereine für Tagungen, Versammlungen, Konferenzen

ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes:

Theoriesaal ½ Tag	Benützungsgebühr gebührenfrei	Abwartentsch. CHF 50.--
Theoriesaal 1 Tag	gebührenfrei	CHF 50.--

mit Erhebung eines Eintrittsgeldes:

Theoriesaal ½ Tag	CHF 40.--	CHF 50.--
Theoriesaal 1 Tag	CHF 60.--	CHF 50.--

Anlässe mit Wirtschaftsbetrieb für maximal 3 Tage

Theoriesaal	pro Tag: CHF 200.--	CHF 80.--
Theoriesaal und Küche	CHF 350.--	CHF 80.--

Benützung durch auswärtige Veranstalter für Tagungen, Versammlungen usw.

ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes:

Theoriesaal ½ Tag	CHF 50.--	CHF 50.--
Theoriesaal 1 Tag	CHF 100.--	CHF 50.--

mit Erhebung eines Eintrittsgeldes:

Theoriesaal ½ Tag	CHF 100.--	CHF 50.--
Theoriesaal 1 Tag	CHF 150.--	CHF 50.--

die Reinigung durch den Abwart wird nach Aufwand gemäss den Ansätzen der Dienst- und Gehaltsordnung § 19 Abs. 1 Anhang B zur DGO verrechnet.

7.0 ANLASSBEWILLIGUNGEN GESTÜTZT AUF § 100 WIRTSCHAFTS- UND ARBEITSGESETZ

Anlässe bis 1 Tag kommerziell und nicht kommerziell	CHF	100.--		pauschal
Veranstaltungen ab 2 Tagen und Grossanlässe (Sportanlässe, Musikveranstaltungen, Fasnacht etc.) nach Aufwand	CHF	120.-- bis	CHF	3000.--
Bewilligung zum Wirten ausserhalb von Gastwirtschaftsbetrieben zwischen 00.30 Uhr und 4.00 Uhr	CHF	80.--		pauschal
Freinacht-Bewilligung zwischen 00.30 Uhr und 04.00 Uhr	CHF	80.--		pauschal

Die Gesuche sind mit dem offiziellen Gesuchsformular bei der Bauverwaltung einzureichen. Gesuchsformulare, Merkblatt, Jugendschutz- und Brandschutzhinweise können auf der Homepage www.balsthal.ch (Startseite/Oft gesucht/Anlassbewilligung) heruntergeladen werden.

Für dieses Gebührenreglement gelten folgende Definitionen:

Als Balsthaler Schulen gelten Kindergarten, Primarschule und die Kreisschule Thal Standort Balsthal.

Als Dorfverein kann ein Verein anerkannt werden

- dessen Statuten im Rahmen der vom schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgegebenen gesetzlichen Vorschriften formuliert sind und dessen Vorstand aufgrund dieser Bestimmungen gewählt worden ist
- wenn mindestens 2/3 (zwei Drittel) der aktiven Mitglieder in Balsthal wohnhaft sind

Ausgeschlossen sind u.a. namentlich kommerzielle, konfessionelle und politische (ausgenommen Ortsparteien) Vereine; im Streitfall entscheiden der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter abschliessend.

8.0 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Anhangs zum Gebührenreglement ist der Anhang zum Gebührenreglement vom 16. Juni 2014 mit allen früheren Änderungen aufgehoben.

Dieser Anhang zum Gebührenreglement tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung am 18. Dezember 2017 genehmigt wurde, auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 15. November 2017

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 18. Dezember 2017

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Pierino Menna

Bruno Straub